

Übersicht über den

# Leistungserlass



Was sollte aus  
pädagogisch-  
didaktischer  
Sicht  
weiterentwickelt  
werden?



als unverhältnismäßig hoch erlebte  
Vielzahl an einzelnen  
Leistungsüberprüfungen



Augenmerk hauptsächlich auf  
punktuelle Leistung im Rahmen von  
Leistungsnachweisen (GLN, KLN)



Leistung mit Bezug zu Lernprozessen  
nicht hinreichend berücksichtigt



Rahmenbedingungen für den Umgang  
mit KI

# Grundsätze

Leistungsbewertung ist produkt- und prozessbezogen

Stärkenorientierte Leistungsbeurteilung und -bewertung

Ergebnis fachlich-pädagogischer Überlegungen

Unterricht ist so zu gestalten, dass die SuS im Rahmen einer individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung gefördert und befähigt werden, die geforderten Kompetenzen zu erwerben.

Transparenz der Kompetenzerwartungen: Vor der Erbringung der Leistung sind den Schülern die Bewertungskriterien bekannt zu machen.

Unterscheidung zwischen:

Großen  
Leistungsnachweisen

Sonstige Leistungen


# Für große Leistungsnachweise gilt

Große Leistungsnachweise umfassen:

die **schriftliche Arbeit bzw. Überprüfung**, die **medien- und materialgestützte Arbeit**, **weitere Formen** großer Leistungsnachweise (experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie, mündliche Prüfung, Portfolio, praktische Arbeit, Referat, Wettbewerb).

In jedem großen Leistungsnachweis werden grundsätzlich Leistungen aller drei Anforderungsbereiche (AFB I, II und III) gefordert.

- mindestens 7 Tage vorher ankündigen
- frühestens 1 Woche nach der Zurückgabe eines GLNs
- höchstens 2 GLN/Tag (davon eine Klausur/Klassenarbeit)
- **NEU:** In einer Kalenderwoche dürfen höchstens **zwei** schriftliche Leistungsnachweise im Klassenverband erbracht werden, dazu 1 anderer LN (3.4.1 + 3.4.2)
- Fachlehrer\*in legt 3 Arbeiten, die das Leistungsspektrum abbilden vor. Beim Nichteinhalten der Drittelgrenze: Fachlehrkraft beantragt Genehmigung bei SL. **WICHTIG:** Kontakt zu Elternsprecher\*in und Klassensprechern (3.4.3)



# NEU! Sonstige Leistungen (SL)

- Mehrdimensionale Leistungsbewertung als Prinzip
- Ziel: Lernprozessbezogene Leistungsbewertung
- Die sonstigen Leistungen (SL) erfassen Leistungen aus dem Unterricht (z. B. Präsentationen, Aufführungen, Texte, digitale Produkte, Beiträge zu Gruppenarbeit und Unterrichtsgesprächen, Aspekte von Lernentwicklung und Arbeitshaltung); werden kleine Leistungsnachweise angefertigt, zählen diese ebenfalls zu den sonstigen Leistungen  
Mitarbeit, weitere Leistungen
- 2x pro Halbjahr
- Rückmeldung an Erziehungsberechtigten 2x/Halbjahr

## Medien- und materialgestützte Arbeit

- Die medien- und materialgestützte Arbeit fordert ganz oder teilweise Leistungen in schriftlicher Form; gegebene Medien und Materialien beziehungsweise Werkzeuge und Hilfsmittel sind zielführend zur Bewältigung der Aufgabenstellung einzusetzen.
- Mit der medien- und materialgestützten Arbeit liegt ein neues Format zur Leistungsmessung insbesondere auch vor dem Hintergrund von KI-Anwendungen vor. Darüber hinaus ermöglicht das Format ein gezieltes Überprüfen von zentralen Kompetenzen insbesondere auch vor dem Hintergrund von heterogenen Lernvoraussetzungen.

# Medien- und materialgestützte Arbeit

## 2.1.2 Medien- und materialgestützte Arbeit

Eine medien- und materialgestützte Arbeit ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung den Schülerinnen und Schülern vorliegt. Die medien- und materialgestützte Arbeit fordert ganz oder teilweise Leistungen in schriftlicher Form. Die Aufgabenstellung ist hinsichtlich Umfang und Anforderungsniveau derart zu konzipieren, dass die gegebenen Medien und Materialien beziehungsweise Werkzeuge zielführend zu ihrer Bewältigung einzusetzen sind.

Medien und Materialien beziehungsweise Werkzeuge und Hilfsmittel können beispielsweise analoge oder digitale Nachschlagewerke, eigene Aufzeichnungen der Schülerinnen und Schüler, Schulbücher, digitale Geräte mit Internetzugang, Programme zur Textverarbeitung, Zeichensoftware oder KI-basierte Anwendungen sein. Der Lehrkraft obliegt die Entscheidung über die für die Anfertigung der Arbeit zulässigen Medien, Materialien oder Werkzeuge und Hilfsmittel; an dieser Entscheidung sind die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend zu beteiligen.<sup>2</sup>



## Eigenständigkeit zu erbringender Leistungen

Bei nicht unter Aufsicht erbrachten Leistungen (beispielsweise im Falle häuslicher Arbeit) ist sicherzustellen (beispielsweise durch eine kritische Reflexion im Rahmen eines Unterrichtsgesprächs), dass die Arbeit der Schülerin oder dem Schüler als eigenständige Leistung zugeordnet werden kann.

### 3.3.1 Leistungen in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen / Förderschulen im Sekundarbereich

#### Zu erbringende Leistungen in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen / Förderschulen im Sekundarbereich (pro Schuljahr)

Anzahl der Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern	
<p>Schriftliche Fächer GemS/FoS Klassenstufen 5-10</p>	<p><b>2 große Leistungsnachweise in Form von schriftlichen Arbeiten</b> (eine pro Halbjahr)</p> <p><b>2 weitere große Leistungsnachweise</b> (einer pro Halbjahr; keine schriftliche Arbeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in jedem der Fächer mindestens eine <b>medien- und materialgestützte Arbeit</b></li> <li>- in den modernen FS mindestens jedes zweite Jahr eine <b>mündliche Prüfung</b></li> </ul>
	<p><b>Sonstige Leistungen (SL)</b> im Rahmen der lernprozessbezogenen Leistungsbeurteilung:</p> <p>in jedem Halbjahr mindestens zweimal Bewertung der SL einschließlich Mitarbeit und weiterer Leistungen aus dem Unterricht sowie, sofern gefordert, kleiner Leistungsnachweise</p> <p>⇒ auf dieser Grundlage eine lernprozessbezogene Gesamtnote pro Halbjahr</p>

Maßnahmen, welche die besondere pädagogische Förderung betreffen, können im Rahmen der Förderplanung festgelegt werden (§ 2 InkVO).

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erfolgen gemäß §§ 14-16 InkVO.

### 3.3.2 Leistungen in den nichtschriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen / Förderschulen im Sekundarbereich

#### Zu erbringende Leistungen in den nichtschriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen / Förderschulen im Sekundarbereich (pro Schuljahr)

GemS/FoS	Klassenstufen 5/6/7/8	Klassenstufen 9/10
Nicht-schriftliche Fächer	<p><b>Sonstige Leistungen (SL)</b> im Rahmen der lernprozessbezogenen Leistungsbewertung:</p> <p>in jedem Halbjahr mindestens zweimal Bewertung der SL einschließlich Mitarbeit und weiterer Leistungen aus dem Unterricht sowie, sofern gefordert, kleiner Leistungsnachweise</p> <p>⇒ auf dieser Grundlage eine lernprozessbezogene Gesamtnote pro Halbjahr</p>	<p><b>2 große Leistungsnachweise</b> (einer pro Halbjahr), darunter nicht mehr als eine schriftliche Überprüfung</p> <p>(einstündige Fächer: 1 großer Leistungsnachweis je Schuljahr)</p>
		<p><b>Sonstige Leistungen (SL)</b> im Rahmen der lernprozessbezogenen Leistungsbewertung:</p> <p>in jedem Halbjahr mindestens zweimal Bewertung der SL einschließlich Mitarbeit und weiterer Leistungen aus dem Unterricht sowie, sofern gefordert, kleiner Leistungsnachweise</p> <p>⇒ auf dieser Grundlage eine lernprozessbezogene Gesamtnote pro Halbjahr</p>

Maßnahmen, welche die besondere pädagogische Förderung betreffen, können im Rahmen der Förderplanung festgelegt werden (§ 2 InkVO).

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erfolgen gemäß §§ 14-16 InkVO.

# Grundlage Halbjahresnoten (GemS) in den schriftlichen Fächern



Grundlage Halbjahresnoten (GemS) in den  
nichtschriftlichen Fächern, Kl. 5 bis 8



Sonstige Leistungen  
(SL)

# Grundlage Halbjahresnoten (GemS) in den nichtschriftlichen Fächern, Kl. 9 und 10

Ein GLN je Halbjahr  
(nicht mehr als eine  
schriftliche  
Überprüfung im  
Schuljahr)

Sonstige  
Leistungen (SL)

